

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kowalleck (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Einführung von Bezahlkarten für Flüchtlinge im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und in den weiteren Thüringer Kommunen**

Bund und Länder haben sich nach Medienberichten bei Bezahlkarten für Flüchtlinge auf ein Vergabeverfahren geeinigt, das bis zum Sommer abgeschlossen sein soll. Dabei geht es vor allem um einen gemeinsamen Dienstleister für die technische Infrastruktur. Starten soll die Karte noch in diesem Jahr. Ein bundeseinheitliches Vorgehen bei Bezahlkarten für Flüchtlinge könnte Auswirkungen für die Thüringer Modellkommunen haben. Auslandsüberweisungen sollten mit der Karte nicht möglich sein, das Ziehen von Bargeld aber schon, sagte der Thüringer Innenminister. Er lehnte es zugleich ab, dass die Karte nur im jeweiligen Bundesland genutzt werden soll. In den Landkreisen Greiz und Eichsfeld laufen Pilotprojekte mit jeweils unterschiedlichen Anbietern ohne Bargeldauszahlungen und die Karten sind regional beschränkt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5608** vom 1. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage war eine Abfrage des Landesverwaltungsamts bei den kommunalen Gebietskörperschaften erforderlich. Nach Angaben des Landesverwaltungsamts liegen zum Stichtag 27. Februar 2024 19 Rückmeldungen von 22 kommunalen Gebietskörperschaften vor. Der Landkreis Altenburger Land, sowie die Städte Erfurt und Gera äußerten sich nicht in der vorgegebenen Frist.

1. Welchen aktuellen Stand gibt es hinsichtlich der Einführung der Bezahlkarten für Flüchtlinge im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und in den weiteren Thüringer Kommunen?

Antwort:

Im Landkreis Greiz (Einführung zum 1. Dezember 2023) sowie im Eichsfeldkreis (Einführung zum 1. Januar 2024) wurden eigene Bezahlkarten eingeführt. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat Ende Februar 2024 in einer Testphase 25 Bezahlkarten ausgegeben, die anderen Leistungsempfänger sollen die Bezahlkarten in der 13. Kalenderwoche erhalten. Zum 1. März 2024 folgten der Kyffhäuserkreis, der Saale-Orla-Kreis (zunächst für Folgeantragsteller, ab 1. Mai 2024 für alle übrigen Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) sowie der Wartburgkreis (zunächst 100 Bezahlkarten). Die Einführung einer eigenen Bezahlkarte zum 1. April 2024 planen der Unstrut-Hainich-Kreis, der Landkreis Sömmerda, der Landkreis Nordhausen (Einführung für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften) sowie der Landkreis Weimarer Land. Im Landkreis Hildburghausen ist eine Einführung zum 1. Mai 2024 vorgesehen. In einigen weiteren Landkreisen (Saalfeld-Rudolstadt, Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Sonneberg) befindet sich die Einführung landkreiseigener Bezahlkartenmodelle in Vor-

bereitung beziehungsweise in Planung. Die Städte Jena und Weimar wollen sich der Landeslösung anschließen. In der Stadt Suhl werden derzeit noch keine Bezahlkarten genutzt. Darüber hinausgehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Welche Erfahrungen haben die Thüringer Modellkommunen mit der Einführung der Bezahlkarten für Flüchtlinge gemacht?

Antwort:

Nach Auskunft des Landkreises Eichsfeld sind die bislang gemachten Erfahrung positiv. Der Verwaltungsaufwand halte sich in Grenzen und der betroffene Personenkreis komme sehr gut mit der Karte zurecht. Es gäbe bisher keinerlei negative Rückmeldungen bezüglich der Bezahlkarte von den ausländischen Mitbürgern.

Der Landkreis Greiz bezeichnet seine bisherigen Erfahrungen mit der Bezahlkarte ebenfalls als positiv.

3. Wann ist mit einer flächendeckenden Einführung der Bezahlkarten für Flüchtlinge in Thüringen zu rechnen?

Antwort:

Die Einführung des bundesländerübergreifenden Bezahlkartenmodells, welchem sich auch die Landkreise und kreisfreien Städte anschließen können, wird nach abgeschlossenem Vergabeverfahren durch die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport, einem erfahrenen öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleister und Vergabespezialisten für die öffentliche Hand, erfolgen können. Nachzeitigem Informationsstand kann von einer Zuschlagserteilung im Sommer dieses Jahres ausgegangen werden.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit eine schnellstmögliche, flächendeckende Einführung der Bezahlkarten für Flüchtlinge in Thüringen realisiert werden kann?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen hat im Januar seine Zusage zur Teilnahme an der Durchführung dieses bundesländerübergreifenden Vergabeverfahrens zur Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und Beladung von Bezahlkarten erklärt. Das europaweite Verfahren für 14 Bundesländer wird von Dataport durchgeführt.

Um die Einführung der Bezahlkarte im engen Austausch mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen technisch und organisatorisch umzusetzen, und landesweit einheitliche Standards zu gewährleisten, wurde im Ministerium für Inneres und Kommunales eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Kommunen, dem Finanzministerium und dem Büro der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge gebildet.

5. Warum soll es nach der Einigung von Bund und Ländern einen gemeinsamen Dienstleister für die technische Infrastruktur der Bezahlkarten für Flüchtlinge geben und welche Nachteile sind dadurch zu erwarten?

Antwort:

Die Einführung von Bezahlkarten und das Vergabeverfahren zur Auswahl eines Dienstleisters stellt ein komplexes Vorhaben dar, das interdisziplinäre Anforderungen aufweist und in dem neben inhaltlichen, organisatorischen und technischen Fragestellungen auch eine Vielzahl rechtlicher Fragen geklärt und umgesetzt werden müssen. Um Verwaltungsaufwand zu sparen und Know-how zu bündeln ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit zielführend.

Eine gemeinsame Bezahlkarte vermeidet zudem Kosten, weil Geflüchtete nach einem Umzug, beispielsweise von der Erstaufnahmeeinrichtung in die Kommune, keine neue Karte erhalten müssen.

Abhängig unter anderem vom Auftragsvolumen können sich die Anforderungen an die durchzuführenden Vergabeverfahren unterscheiden. So dauert ein Verfahren, mit welchem eine Bezahlkartenlösung für einen ganzen Staat oder mehrere Länder gesucht wird, regelmäßig länger (beispielsweise, weil eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist), als ein Verfahren zur Einführung einer Bezahlkarte in einem einzelnen Landkreis.

6. Inwieweit werden die Kartenanbieter den Anforderungen in den betroffenen Kommunen gerecht?

Antwort:

Nach Auskunft der Landkreise Greiz und Eichsfeld, die bereits Bezahlkarten eingeführt haben, erfülle der jeweilige Kartenanbieter alle Anforderungen, die vom jeweiligen Landkreis vorgegeben worden seien. Von Seiten der kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen die Einführung der Bezahlkarte in Vorbereitung ist, wurde mitgeteilt, dass verschiedene Kartenanbieter die Vorgaben erfüllen oder bestrebt seien, diese zeitnah umzusetzen. Die bislang gesammelten Erfahrungen würden zeigen, dass Karten individuell auf die Anforderungen der Gebietskörperschaften eingerichtet und ausgestaltet werden könnten.

7. Inwieweit soll das Abheben von Bargeld mit Bezahlkarten für Flüchtlingen möglich sein und wie hoch ist der maximale Bargeldbetrag, der abgehoben werden kann?

Antwort:

Die zwischen den Ländern geeinten Mindestanforderungen sehen vor, dass Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag möglich ist. In Thüringen ist vorgesehen, die Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sogenanntes Taschengeld; gegebenenfalls abzüglich einzelner Positionen, die in Gemeinschaftsunterkünften als Sachleistung gewährt werden, wie beispielsweise WLAN) als abhebbaren Betrag festzulegen.

8. Welchen Vorteil hat eine regionale Beschränkung bei Bezahlkarten für Flüchtlinge?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung liegt ein Vorteil der regionalen Beschränkung darin, dass dadurch die regionale Wirtschaft gefördert wird.

9. Inwieweit und warum lehnt die Landesregierung es ab, dass die Karte nur im jeweiligen Bundesland genutzt werden soll?

Antwort:

Von Seiten des Landes wurde vorgeschlagen, die regionale Einschränkung der Bezahlkarte im Einklang mit den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen. In den ersten Monaten des Aufenthalts unterliegen Geflüchtete einer räumlichen Beschränkung. Damit ist der Aufenthalt räumlich auf das Gebiet des Landes (bei Geduldeten) beziehungsweise auf den Bezirk einer Ausländerbehörde (bei Asylbewerbern) beschränkt.

Eine generelle räumliche Beschränkung "durch die Hintertür" (auch für Fälle, in denen dies gesetzlich nicht vorgesehen ist), indem die Betroffenen außerhalb eines bestimmten Gebiets die Bezahlkarte nicht nutzen können, begegnet rechtlichen Bedenken. Es bestehen vielfältige Lebenssachverhalte, in denen Geflüchtete Gebietsgrenzen übertreten müssen beziehungsweise wollen. Dies steht ihnen von Rechts wegen auch zu, wenn sie keiner räumlichen Beschränkung unterliegen.

10. Welche Auswirkungen hat ein bundeseinheitliches Vorgehen bei Bezahlkarten für Flüchtlinge für die Thüringer Modellkommunen?

Antwort:

Keine. Gleichwohl ist die Landesregierung davon überzeugt, dass ein Flickenteppich unterschiedlicher Kartenanbieter vermeidbare Probleme aufwirft. Die Arbeitsgruppe Bezahlkarte dient auch der Vermeidung vieler Modelle.

11. Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung ergriffen, um einen unbürokratischen Verwaltungsaufwand der Bezahlkarten für Flüchtlinge zu gewährleisten?

Antwort:

Um den Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen so gering wie möglich zu halten, setzt sich die Landesregierung für eine landesweit einheitliche Bezahlkarte ein, welche schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes ausgegeben und in den Landkreisen sowie kreisfreien Städten weitergenutzt werden soll. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 10 verwiesen.